

Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft  
 Confédération suisse  
 Confederazione Svizzera  
 Confederaziun svizra

**Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB**  
**Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung**

Suche

---

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Lebensbereiche

Gesundheitswesen

Öffentliche Ankündigung einer Dienstleistungsverweigerung (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d200.html>)

## Öffentliche Ankündigung einer Dienstleistungsverweigerung

Beispiel: *Eine Frauenärztin kündigt auf ihrer Website an, dass sie zukünftig keine muslimischen Patientinnen mehr behandeln werde. Eine Muslimin, die sich für eine Jahreskontrolle anmelden möchte, wird deshalb abgewiesen.*

Bereits die Ankündigung, dass eine Dienstleistung, die für die Allgemeinheit gedacht ist, einer Person einzig wegen ihrer «Rasse», Religion oder Ethnie verweigert werde, stellt unter Umständen eine Verletzung der Rassismustrafnorm dar (Art. 261bis Abs. 4 StGB). Eine Persönlichkeitsverletzung nach Art. 28 ZGB liegt allerdings erst dann vor, wenn die konkrete Inanspruchnahme der Leistung aus denselben Gründen verweigert wird.

Es besteht zwar kein allgemeiner Anspruch auf Gesundheit, aber ein Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu medizinischer Mindestversorgung (Art. 41 Abs. 1 lit. b BV in Verbindung mit Art. 12 BV und Art. 8 Abs. 2 BV). So haben Ärzte und Spitäler bei Notfällen eine Behandlungspflicht.

Für Zusatzkrankenversicherungen und Privatspitäler kann es je nachdem Ausnahmen geben.

Weiterführende Informationen zum Versicherungswesen befinden sich unter dem entsprechenden Lebensbereich.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Berufsverbände, wie zum Beispiel die FMH Swiss Medical Association, bieten zum Thema Gesundheitswesen weiterführende Informationen und teilweise auch Beratung an.

## Vorgehen und Rechtsweg